

2. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tröbnitz

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThKO) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), des in § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.03.1999 (GVBl. S. 227) zuletzt geändert am 05.02.2008 (GVBl. Nr. 2 S. 22) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr - Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. S. 436) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tröbnitz in seiner Sitzung am 17.06.2008 folgende Änderung beschlossen.

Artikel 1

Der § 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1:

Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Tröbnitz, Waltersdorf, Kleinbockedra oder Großbockedra haben oder regelmäßig für Einsätze in den genannten Gemeinden zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. (§ 13 Abs. 1 THBKG)

Absatz 3:

Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Tröbnitz, Waltersdorf, Kleinbockedra oder Großbockedra sein.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt ab 01.07.2008 in Kraft.

Tröbnitz, den 25.08.08


Fiedler
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tröbnitz hat in seiner Sitzung am 17.06.2008, Beschluss Nr. 14/2008 die

2. Änderung der Feuerwehrsatzung

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale – Holzland - Kreises hat mit dem Schreiben vom 26.06.2008 Az 968.2/TRB - YR0552 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Tröbnitz, den 25.08.08


Fiedler
Bürgermeister



ausgehängt am:

abgenommen am:

04.09.08
24.09.08

Gemeinde Tröbnitz

Land Thüringen

1. Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Tröbnitz

vom 16.06.1997

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 19 ThürKO vom 16. August 1993, in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 ThBKG, die Allgemeinen Hilfe und Katastrophenschutz vom 07. Januar 1992 und § 1 der ThürFwOrgVO vom 13. August 1992 in seiner Sitzung am 01.10.1997 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

1. Im § 10 Abs. 2 1. Satz endet mit „10. Lebensjahr“.
2. § 11 Abs. 5, 1. Satz wird das „kann“ durch „soll“ ersetzt.
3. § 14 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrvorstand und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln und nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

„Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrvorstandes wird als Mehrheitswahl ohne das Recht auf Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrvorstandes zu wählen sind. In den Feuerwehrvorstand sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

Art. 2

Diese Änderung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tröbnitz, 01.10.1997

Fiedler
Bürgermeister

Bekanntmachungstafel: 1. Feuerwehr, Pfarrwinkel 4

ausgegangen am:

26.01.2018

abgenommen am:

19.02.2018



Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501), in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. Seite 200), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13. August 1992 (GVBl. Seite 436) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tröbnitz in seiner Sitzung am 28.04.97 folgende

Feuerwehrsatzung

beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Tröbnitz ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 ThBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Tröbnitz“

(2) Sie ist eine selbständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 15).

§ 2 Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 34 ThBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Tröbnitz die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Tröbnitz gliedert sich in folgende Abteilungen :

- Einsatzabteilung
- Alters- und Ehrenabteilung
- Jugendabteilung

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu

behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeinde weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Tröbnitz haben oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Tröbnitz zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. (§ 15 Abs. 1 ThBKG)

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Tröbnitz sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (§ 13 Abs. 4 ThürBKG) verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der/die Bürgermeister/in über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch den Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit :

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres
- b) dem Austritt
- c) dem Ausschluß

(2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der/Die Bürgermeister/in kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThBKG).

Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder bei angesetzten Übungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der FFW

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrvorstandes.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere :

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen, sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit erfahrenen und ausgebildeten aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrvorstand ihm

- a) eine Ermahnung
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muß,
 - b) durch Ausschluß (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrvorstandes gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Tröbnitz führt den Namen

„Jugendfeuerwehr Tröbnitz“

- (2) Die Jugendfeuerwehr Tröbnitz ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Tröbnitz untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tröbnitz ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet in der Regel anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§ 13) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tröbnitz statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tröbnitz angehört, die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister kann zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Tröbnitz ernannt werden. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tröbnitz und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Aus

stattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den/die Bürgermeister/in in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und der Feuerwehrvorstand zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der/die Bürgermeister/in nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Ortsbrandmeisters so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, daß binnen 2 Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister kann zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Tröbnitz ernannt werden.

§ 12 Feuerwehrvorstand

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die FFW der Gemeinde Tröbnitz ein Feuerwehrvorstand gebildet.

(2) Der Feuerwehrvorstand besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus einem Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl des Vertreters der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Regel in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muß Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrvorstandes ein. Er hat den Feuerwehrvorstand einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Ortsbrandmeister, sofern er nicht nach Abs. 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der zu wählenden Mitglieder der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss

(1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 1 Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, der Vertreter der Einsatzabteilung und der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Gemeinderat zu übergeben.

§ 15 Feuerwehrverein

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. .

Tröbnitz, 16.06.1997
Gemeinde Tröbnitz


Fiedler
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.04.1997 die
Feuerwehrsatzung der FF Tröbnitz
beschlossen.

Das Landratsamt hat mit dem Schreiben vom 03.06.1997; AZ. 15 sg-m1 daraufhingewiesen, daß die öffentl. Bekanntmachung erfolgen kann und in absehbarer Zeit die Mängel im Rahmen einer Änderungssatzung behoben werden.

Tröbnitz, 16.06.1997


Fiedler
Bürgermeister



Angeheftet am : 08.07.97

Abgenommen am : 23.08.97